TEIL -B- TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG.(§ 9(1)1 BauGB/§10(5)BauNVO/§11 (1)+(2)BauNVO)

AUF DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG :

a) IM BAUBEREICH (1) :

- EIN SB-LADEN NEBST ZUGEHÖRIGEN NEBEN- UND LAGERRÄUMEN,
- EINE PLATZWART-/ PFÖRTNERLOGE, ANMELDUNGS-, AUFENTHALTS- UND BESPRECHUNGSRÄUME SOWIE EINE SAISONALE PLATZWARTWOHNUNG ,
- SANITÄR-, 'ERSTE HILFE'-, LAGER- UND GERÄTERÄUME ,
- EINE GASFLASCHENAUSGABE,EIN IMBIß BZW.EINE GASTSTÄTTE MIT DEN DAZUGEHÖRIGEN NEBENRÄUMEN.

b) IM BAUBEREICH (2) , (4) + (5) :

- SANITÄR- SOWIE ALLGEMEINE WERKSTATT- UND LAGERRÄUME .

c) IM BAUBEREICH (3) :

- SANITÄRRÄUME UND EINRICHTUNGEN - WIE SAUNA, SCHWIMMBECKEN, SOLARIUM NEBST NEBENRÄUMEN,
- VERANSTALTUNGS- , INFO- UND AUFENTHALTSRÄUME ALLGEMEINER ART NEBST ZUGEHÖRIGEN NEBENRÄUMEN.

d) IM EINGESCHRÄNKTEN BAUBEREICH (a) :

- ÜBERDACHTE SPIELFLÄCHE (MINDESTENS 2 SEITEN SIND OFFEN ZU HALTEN) .

e) IM EINGESCHRÄNKTEN BAUBEREICH (b) , (c) UND (d) :

- ÜBERDACHTE WÄSCHETROCKENPLÄTZE (MINDESTENS 2 SEITEN SIND OFFEN ZU HALTEN) .

SONDERGEBIET " STRANDVERSORGUNG "

DAS SONDERGEBIET " STRANDVERSORGUNG " DIENT DER UNTERBRINGUNG VON EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN, WELCHE DIE ALLGEMEINE GRUNDSVERSORGUNG DES STRANDBEREICHES FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG GEWÄHRLEISTEN SOLLEN . GEMÄß § 11 (1) + (2) BauNVO SIND FÜR DAS TEILGEBIET -A- FOLGENDE NUTZUNGEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG :

a) LÄDEN, SCHANK UND/ODER SPEISEWIRTSCHAFTEN NEBST ZUGEHÖRIGEN SANITÄR-, LAGER- UND NEBENRÄUMEN ,
b) EINRICHTUNGEN FÜR RETTUNGSDIENSTE UND FÜR DIE STRANDAUFSICHT,
c) SANITÄRANLAGEN ,
d) AUFENTHALTRÄUME FÜR BETRIEBSINHABER ODER BETRIEBSLEITER SOWIE FÜR DAS PERSONAL,
- WOHNUNGEN ALLER ART ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT SIND UNZULÄSSIG.

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN.(§9(4)BauGB + *[1] § 92 LBO VOM 11. JULI 1994

AUßENWANDGESTALTUNG :

a) ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET FÜR DIE BAUBEREICHE (1) BIS (5) NUR ROTE BIS ROTBRAUNE ZIEGELVERBLENDUNGEN. UNTERGEORDNETE , JEDOCH ARCHITEKTURWIRKSAME FASSADENTEILE BIS MAX. 60% DER GESAMTAUßENWANDFLÄCHEN (INCL. DER FENSTER-, TÜR- + TORFLÄCHEN GERECHNET) - SIND ABWEICHEND AUCH MIT SENKRECHTER HOLZ- BZW. STÜLPSCHALUNG MIT DUNKELTONIGEM ANSTRICH (IN DEN GRUNDFARBEN -GRÜN- ODER -BRAUN- ZULÄSSIG.
UNTERGEORDNETE BAUTEILE -(WIE Z.B. FENSTER, FENSTERLÄDEN, TÜREN, PERGOLEN, ETC.)KÖNNEN HELLTONIG (Z.B. - WEIß-) ABGESETZT WERDEN.
b) ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET FÜR DIE BEREICHE (a) BIS (d) NUR LEICHTE, EINSCHALIGE HOLZKONSTRUKTIONEN MIT SENKRECHTER HOLZ- BZW. STÜLPSCHALUNG MIT DUNKELTONIGEM ANSTRICH (IN DEN GRUNDFARBEN - GRÜN - ODER - BRAUN - .

DACHEINDECKUNGEN :

a) ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET FÜR DIE BAUBEREICHE (1) BIS (5) NUR ROTE DACHEINDECKUNGEN .
b) ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET FÜR DIE BEREICHE (a) BIS (d) NUR EINSCHALIGE TRANSPARENTE ODER DURCHSICHTIGE DACHEINDECKUNGEN.

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN. (§ 9 (1) 25a + b BauGB)

FLÄCHIGE BEPFLANZUNGEN :

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHIGEN BEPFLANZUNGEN SIND NUR MITTELS HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN UND STRÄUCHERN - (1 PFLANZE PRO m^2) VORZUNEHMEN.

EINZELBÄUME :

EINZELBÄUME SIND NUR MITTELS HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN ZULÄSSIG.
NADELGEHÖLZE SIND GENERELL UNZULÄSSIG, AUCH INNERHALB DES CAMPINGPLATZGELÄNDES - WIE Z.B. BEI ABPFLANZUNG EINZELNER STANDPLÄTZE. HIERVON AUSGENOMMEN SIND HEIMISCHE EIBEN (Taxus baccata - GEMEINE EIBE -) .

ABPFLANZUNG EINZELNER STANDPLÄTZE :

DIE ABPFLANZUNG EINZELNER STANDPLÄTZE IST NUR MITTELS HECKENPFLANZUNGEN IN DEN ARTEN :
- FELDAHORN (Acer campestre) ODER
- WEIßDORN (Crataegus monogyna) ODER
- SCHLEHDORN(Prunus spinosa) - UND NUR PRO 3 STANDPLÄTZE EINHEITLICH ZULÄSSIG.

BEPFLANZUNGEN AN ENTWÄSSERUNGSGRÄBEN :

ENTLANG DER ENTWÄSSERUNGSGRÄBEN IST DIE DER STRAßE/ ERSCHLIEßUNGS- ODER REINIGUNGSWEG ZUGEWANDTEN GRABENSEITE VON FLÄCHIGER BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN, UM GRABENUNTERHALTUNGSARBEITEN DURCHFÜHREN BZW. ABRÄUMGUT LAGERN ZU KÖNNEN.

MAß DER ZUL. NUTZUNG AUF DEN GESONDERT AUSGEWIESENEN TEILFLÄCHEN DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES MIT LAGE IM 50,0 m BREITEN DEICHSCHUTZSTREIFEN. (§ 9(1) 1 BauGB + § 10(1) + (5) BauNVO I.V. MIT § 80(1)L W G)

AUF DEN SO-C-TEILGEBIETEN -01- UND -02- WIRD DAS KÜNFTIGE MAß DER ZUL. NUTZUNG DURCH DIE TRASSIERUNG DER GEPLANTEN DEICHVERSTÄRKUNG BESTIMMT. ÜBER AUSNAHMEN UND ÜBER DEN UMFANG VON ÜBERGANGSREGELUNGEN ENTSCHEIDET DIE DAFÜR ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DEM AMT FÜR LAND- UND WASSERWIRTSCHAFT.

BAULICHE ANLAGEN AUF DEN STANDPLÄTZEN :

BAULICHE ANLAGEN IM SINNE § 2 (4) ZELT- + CAMPINGPLATZ V O SIND AUF DEN EINZELNEN STANDPLÄTZEN UNZULÄSSIG. HIERVON AUSGENOMMEN SIND KLEINERE, SANITÄRTECHNISCHE ANLAGEN/EINRICHTUNGEN UND TRINKWASSERZAPFSTELLEN BIS MAX. 4,0 m^2 GRUNDFLÄCHE UND BIS MAX. 2,20 m HÖHE ÜBER VORHAND. GELÄNDE.

IN DEM SO-C- TEILGEBIET -1- SIND FESTE ANBAUTEN -GLEICH WELCHER ART- AN DIE DORT FESTGESETZTEN MOBILHEIME UNZULÄSSIG.

~~*[2] Berichtigt aufgrund: Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Dahme vom~~

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1) FESTSETZUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BauGB
	SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN	§ 9 (1)1 BauGB
SO CAMP.	SONDERGEBIET HIER: CAMPINGPLATZGEBIET -SAISON- IN DER ZEIT VOM 01.04. BIS 31.10. ZULÄSSIG WINTERABSTELLPLATZ FÜR BINNENDEICHS GELEGENE SO-CAMPINGPLATZBEREICHE -(GANZJÄHRIGE AUFSTELLUNG)-:GEMÄß *[2] § 3 (2) ZELT- UND CAMPINGPLATZVO	§10 (1+3) BauNVO
W/C	KENNZEICHNUNG DER FLÄCHEN FÜR WINTERCAMPING GEMÄß § 18 (1) ZELT-+CAMPINGPLATZ V O	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES	
	SO-CAMPINGPLATZGEBIETSZUGEHÖRIGE -PRIVATE- GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1)15 BauGB
	SPIELPLATZ — ABSCHIRMGRÜN	
	KLEINSPIELFELDER,BRETTSP. — GLIEDERUNGSGRÜN	
	PARKANLAGE/ RUHEZONE	
	SONSTIGE SONDERGEBIETE	§ 9 (1)1 BauGB
SO STR.V.	SONDERGEBIET HIER: STRANDVERSORGUNG	§ 11 BauNVO
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BauGB
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§16,17,18 BauNVO
GR max. 300 m²	MAX.ZUL.GRUNDFLÄCHE M.FLÄCHENANGABE IN m^2	§ 16 BauNVO
(0,5)	GESCHOßFLÄCHENZAHL	§ 20 BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO
max. 75 STPL	MAX.ZUL. STANDPLATZANZAHL	§ 16 BauNVO
	BAUWEISE	§ 9 (1)2 BauGB
O	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG VERBINDLICH	§ 9 (1)2 BauGB
12 - 24°	ZUL.DACHNEIGUNG	§ 92 (4)LBO I.V.M. § 9 (4) BauGB
SD =	SATTELDACH WD = WALMDACH ZD =ZELTDACH	" " "
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1)11 BauGB
-A-	STRAßENVERKEHRSFLÄCHE	SIEHE 'STRAßEN-+ WEGEPROFILE'
-a-	STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: HAUPTVERKEHRSFLÄCHEN INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES;U.A. AUCH FEUERWEHRHAUPTUM-+-ZUFAHRTEN,O.RICHTUNGSBESCH.	
	STRAßENBEGRENZUNGSLINIE	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — STRAßENBEGLEITGRÜN	
	ANSCHLUß ÖFFENTL.STRAßENFLÄCHE/INTERNERSCHLIEßUNG	
	FESTSETZUNG VON ZUFAHRTEN	§ 9 (1)4+11 BauGB
	UMGRENZUNG V.FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN,STELLPLÄTZE, GARAGEN + GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 (1)4+22 BauGB
M	STANDORT MÜLLGEFÄßE	
St	STELLPLÄTZE	
SS	SERVICE-STATION WOHNMOBILE	
WT	WÄSCHETROCKENPLATZ	
o-o-o	11 kV-KABEL -VORHANDEN-	§ 9 (1)13 BauGB
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 (1)17 BauGB
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN + FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN + STRÄUCHERN SOWIE GEWÄSSERN	§ 9 (1)25a+b BauGB
	FLÄCHEN MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN HIER:FLÄCHIGE BEPFLANZUNG -ABSCHIRMGRÜN-	
	ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME	
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN	
	ENTWÄSSERUNGSGRABEN - ZU ERHALTEN -	
	VORHANDENER TEICH - ZU ERHALTEN -	

2) NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
Ü	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE SICHERUNGSMAßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND)	§ 9 (5) 1 BauGB

3.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
12/38	VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
50	50,0 m SCHUTZSTREIFEN LANDWÄRTS VON DEICH GEM.	§ 9 (5) BauGB § 80(1) L W G
	ABSTRAHIERTER BEBAUUNGSVORSCHLAG	
	ÜBERDACHTE FLÄCHE	
o—o	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
o-x-o	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
TG -2-	TEILGEBIETSBEZEICHNUNG TG 01/02 OHNE FESTSETZUNG 'MAß DER BAULICHEN NUTZUNG' , DA IM 50,0 m BREITEN DEICHSCHUTZSTREIFEN ZU LIEGEN KOMMEND; VGL.ERL.BERICHT ZIFF.3.2.1.1 UNTER b);	
(3)	BAUBEREICHSBEZEICHNUNG	
2 2	STRAßENQUERSCHNITT / GELÄNDEQUERSCHNITT	
-b-	IN AUSSICHT GENOMMENE NEBENERSCHLIEßUNG INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES ; VGL. ' STRAßEN-+WEGEPROFILE'	
-b-	VORHANDENE NEBENERSCHLIEßUNG	
-c-	IN AUSSICHT GENOMMENE N U R - FUßWEGE INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES ; VGL. 'STRAßEN-+WEGEPROFILE'	
-c-	VORHANDENE FUßWEGE	
STPL	KÜRZEL FÜR STANDPLATZ	
St.ca. 10	CA.-ANZAHL DER STELLPLÄTZE	
	WASSERFLÄCHE 'OSTSEE'	
	FORTFALL EINER KATASTERBEZEICHNUNG	
	SCHRANKE — ABSPERRPFOSTEN	

~~*[2] Berichtigt aufgrund: Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Dahme vom~~

TEIL -A- PLANZEICHNUNG M 1: 1000

B-PLAN NR. 9d DER GEMEINDE DAHME - KRS. OSTHOLSTEIN

FÜR DEN BEREICH DES CAMPINGPLATZES "STIEGLITZ" - NEBST UMGRIFF

GEBIETSBEZEICHNUNG : "HALLER PLATZ", "GOTHAER PLATZ" , "FREIBERGER PLATZ" - NEBST UMGRIFF

Amtliche Planunterlage Maßstab 1:1000

B-Plan Nr. 9d der Gemeinde Dahme (Stand: 8.8.1996)

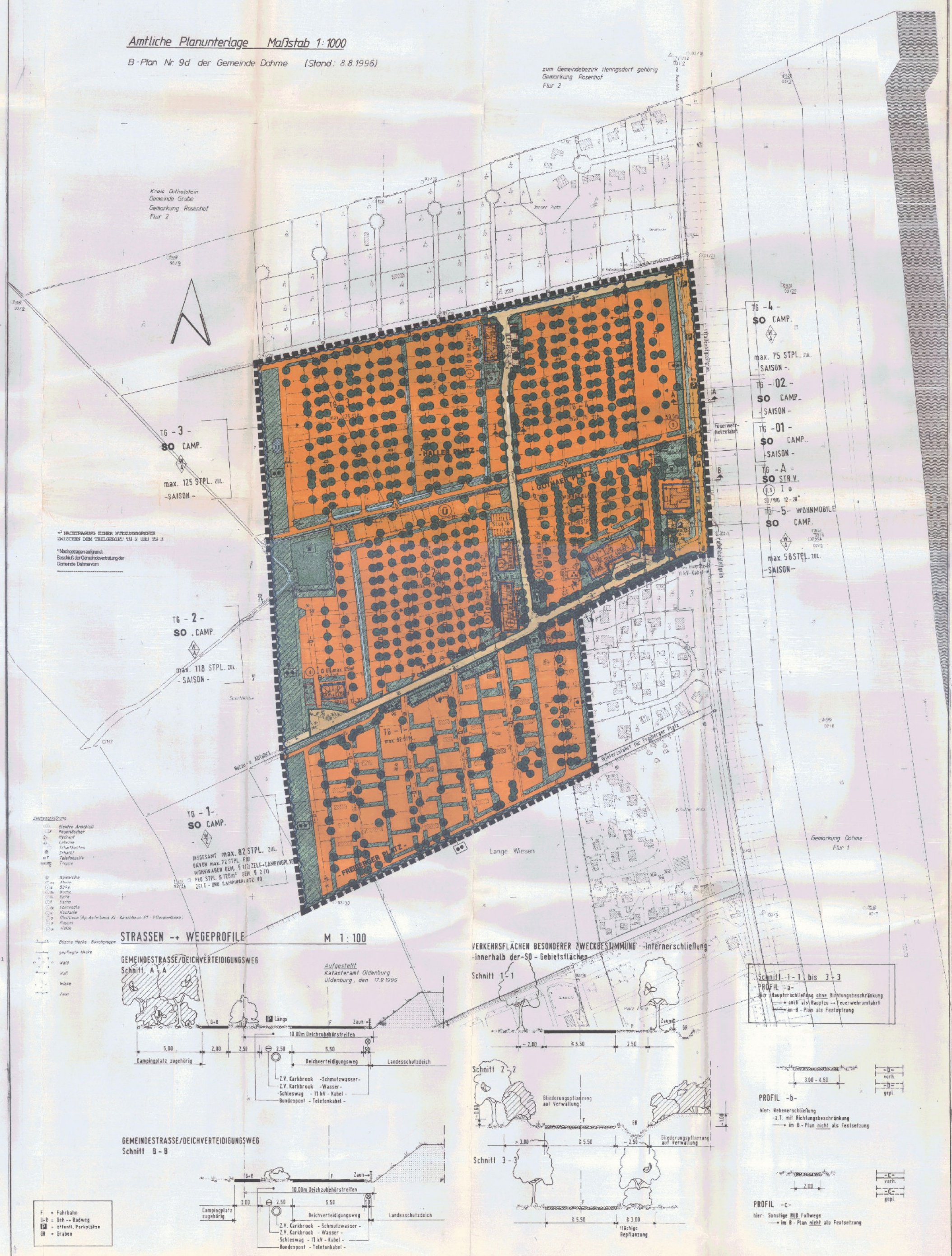

SATZUNG DER GEMEINDE DAHME · KREIS OSTHOLSTEIN · FÜR DEN B-PLAN NR. 9d

FÜR DEN BEREICH DES CAMPINGPLATZES 'STIEGLITZ' NEBST UMGRIFF - GEBIETSBEZEICHNUNG: " HALLER PLATZ, GOTHAER PLATZ, FREIBERGER PLATZ - NEBST UMGRIFF "

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH *[1] ART. 1 BAUGBÄndG VOM 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189) - S O W I E NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (L B O) - WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM .... UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 d DER GEMEINDE DAHME FÜR DEN BEREICH DES CAMPINGPLATZES 'STIEGLITZ' NEBST UMGRIFF - (GEBIETSBEZEICHNUNG: " 'HALLER PLATZ' , 'GOTHAER PLATZ' , 'FREIBERGER PLATZ' - NEBST UMGRIFF ") - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) I.M. 1 : 1.000 UND DEM TEXT (TEIL -B-) ERLASSEN.

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAßT DIE IN DER GEMARKUNG ROSENHOF, FLUR 2 BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 9 d .

DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE -1-), DAS GRUNDSTÜCKS- UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS (ANLAGE -2-) SOWIE EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE -3-) I.M. 1 : 5.000 BEIGEFÜGT.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.04.1989 ... DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IN DEN 'LÜBECKER NACHRICHTEN' / 'OSTHOLSTEINER NACHRICHTEN' AM 21.11.1992 ERFOLGT.
23747 DAHME, DEN 30.12.1996 .... BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABSATZ 1, SATZ 1 BauGB 1987 IST AM 24.11.1992 DURCHGEFÜHRT WORDEN.
23747 DAHME, DEN 30.12.1996 .... BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 21.04.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
23747 DAHME, DEN 30.12.1996 .... BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 03.03.1994 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
23747 DAHME, DEN 30.12.1996 .... BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 05.05.1994 BIS ZUM 06.06.1994 WÄHREND DER ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM AMT GRUBE,23749 GRUBE, HAUPTSTRAßE 16, ZIMMER -08- NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DEN 'LÜBECKER NACHRICHTEN'/'OSTHOLSTEINER NACHRICHTEN' ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
23747 DAHME, DEN 30.12.1996 .... BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 8.Okt.1996 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
23758 OLDENBURG, DEN 31.Okt.1996 .... KATASTERAMT OLDENBURG Reg. Verm. Direktor

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 30.03.1995 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
23747 DAHME, DEN 30.12.1996 .... BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) WURDE AM ...1995 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM .... GEBILLIGT.
23747 DAHME, DEN 30.12.1996 .... BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BauGB AM 07.01.1997 DEM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 18.04.1997 AZ.: 61-1-1-10.3.9d 828 ... ERKLÄRT, DAß
- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT ;
~~- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖßE BEHOBEN WORDEN SIND.~~
(GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN) .
23747 DAHME, DEN 01.03.2000 .... BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
23747 DAHME, DEN 01.03.2000 .... BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 12.01.2002 IN DEN 'LÜBECKER NACHRICHTEN' / 'OSTHOLSTEINER NACHRICHTEN' ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS.2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST MITHIN AM 13.01.2002 IN KRAFT GETRETEN.
23747 DAHME, DEN 14.01.2002 .... BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN VON : STADTPLANER UND ARCHITEKT BDA · DIPL. - ING. SIEGFRIED SENFFT · WALDSTRAßE 05 · 2420 E U T I N .
23701 EUTIN · DEN 30. NOVEMBER 1991 .... PLANVERFASSER

~~*[1] Berichtigt aufgrund: Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Dahme vom~~

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 18.04.97 Az.: 61-1-1-10.3.9d 828 ... Der Landrat des Kreises Ostholstein – Kreisplanungsamt – Im Auftrage: [signature]

BEBAUUNGSPLAN NR. 9d

M 1:1000

32/7/2

GEMEINDE DAHME
KREIS OSTHOLSTEIN

PLANUNG: PP PLANEN PLUS
STADTPLANER UND ARCHITEKT BDA
DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT
ATELIER: WALDSTRASSE 5 · 23701 EUTIN

23701 EUTIN, DEN 30. NOVEMBER 1991
GEÄNDERT + ERGÄNZT : AM 03.03.1994 (EWB)
GEÄNDERT + ERGÄNZT : AM ....